



Statuten der Österreich-Gesellschaft Genf (Version 2026)

Die Österreich-Gesellschaft Genf ist der Vereinigung der Österreicher in der Schweiz angeschlossen. Sie ist auch Mitglied des Weltbundes der Österreicher im Ausland und untersteht daher den Bestimmungen des Weltbundes.

Dieser bezweckt, die im Ausland bestehenden Vereine der Österreicher zusammenzufassen, um ihre gemeinsamen Interessen zu wahren, die Verbindung aller Mitglieder untereinander und mit der Heimat zu pflegen und den Interessen der Heimat zu dienen.

Abschnitt 1 - Zweck der Österreich-Gesellschaft Genf

- Art.1 Unter der Benennung „Österreich-Gesellschaft Genf“ (OEGG) besteht in Genf im Sinne des Artikels 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein. Die Österreich-Gesellschaft Genf ist ein Körperschaftsmitglied der Vereinigung der Österreicher in der Schweiz.
- Art.2 Der Verein bezweckt die Zusammenfassung der in Genf und Umgebung lebenden Österreicher. Der Verein betrachtet als seine besonderen Aufgaben:
- Die Festigung des Gemeinschaftsgefühls unter den Landsleuten, wie auch der Beziehung zur Schweizer Bevölkerung.
 - Die Erhaltung der Anhänglichkeit an die österreichische Heimat und die Verbindung mit ihr.
 - Die Durchführung von geselligen und kulturellen Veranstaltungen.
 - Die Gewährung von Rat und Hilfe für Mitglieder und Österreicher.

Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

- Art.3 Der Verein besteht aus österreichischen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Mitgliedern nicht-österreichischer Nationalität.
- Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- Art.4 Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein in ihrer ordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, welche sich dem Verein gegenüber oder in Verbindung zu Österreich besondere Verdienste erworben haben.
- Art.5 Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von deren finanziellen Pflichten enthoben.
- Art.6 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand sowie durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages für ein Jahr.
- Art.7 Gegen Mitglieder, welche die Statuten des Vereines gröblich verletzen oder den Vereinszwecken hindernd und störend entgegenstehen, kann der Ausschluss durch den Vorstand verfügt werden. Ebenso können Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur durch den Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder zustandekommen.

Einen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung anfechten. Ansuchen auf Wiederaufnahme früherer ausgeschlossener Mitglieder können nur über Mitgliederversammlungen bewilligt werden.

Abschnitt 3 - Organisation des Vereines

Art.8 Die Organe des Vereins sind:

- a. Die ordentliche Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungskommission

Die ordentliche Generalversammlung

Art.9 Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand mit vierwöchiger Ankündigungsfrist alljährlich einzuberufen.

Die Generalversammlung erledigt als ordentliche Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung und Beschlussfassung hierüber
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Kassenrevisoren und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Wählen des Vorstandes und der Rechnungskommission
- Änderungen der Statuten
- Anträge der Mitglieder müssen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden
- Ehrungen

Art.10 Die ordentliche Generalversammlung ist generell beschlussfähig, ungeachtet dessen, wie gross die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist.

Der Vorstand

Art.11 Die Leitung des Vereines ist einem Vorstand von mindestens drei Mitgliedern übertragen. Dieser besteht aus: Präsident, Schatzmeister, Schriftführer. Zwei bis vier Beisitzer können auf Wunsch des Vorstandes diesen in seinen Geschäften beraten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung namentlich gewählt. Falls sich kein Kandidat für das Amt des Präsidenten findet, wird der Vorstand gesamt gewählt und konstituiert sich dann selbst.

Art.12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, wahrt dessen Interessen, sorgt für die Beachtung der Statuten sowie für die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er bereitet die Generalversammlung vor, stellt das Programm für die geselligen und kulturellen Veranstaltungen zusammen und wacht über das Vereinsvermögen.

Art.13 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein leisten der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei jeweils zwei Unterschriften erforderlich sind.

Art.14 Der Präsident beruft den Vorstand regelmässig ein und stellt die Traktanden für die Vorstandssitzungen auf. Er kann dazu Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Vereins

einladen. Er leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen.

- Art.15 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- Art.16 Der Schriftführer erledigt die erforderliche Korrespondenz gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und führt das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins und Vorstandes.
- Art.17 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und fordert rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge ein. Er schliesst die Buchhaltung auf Ende des Vereinsjahres ab und erstattet dem Vorstand sowie der Generalversammlung ausführlichen Bericht. Er führt ein genaues Mitgliedsverzeichnis.
- Art.18 Sollten im Laufe des Vereinsjahres Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Ergänzung des Vorstandes zu beschliessen. Diese Ergänzung muss im nächsten Rundschreiben bekanntgegeben und an der darauffolgenden Versammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden.

Die Rechnungskommission

- Art.19 Die Generalversammlung bestellt eine Rechnungskommission aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüft die Vereinsrechnung und das Inventar und stellt nach Berichterstattung bei der Generalversammlung den Entlastungsantrag für den Schatzmeister. Die Kassenprüfer können nur zwei Jahre hintereinander gewählt werden.

Abschnitt 4 - Finanzielles

- Art.20 Die Einnahmen des Vereins bestehen:
- Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Aus Zuwendungen und Geschenken der Gönner
 - Aus den Zinserträgen des Vereinsvermögens
 - Aus den Überschüssen der gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

Abschnitt 5 - Auflösung des Vereines

- Art.21 Bei gänzlicher Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen innerhalb von drei Monaten dem SOS KINDERDORF in Imst, Österreich, bis auf CHF 2'000,- zu überweisen, Betrag, welcher auf einem Sparkonto zu hinterlegen ist. Für den Fall, dass innerhalb von drei Jahren kein neuer Verein der Österreicher gegründet worden ist, ist auch der Restbetrag dem obengenannten Institut zu überweisen.

Abschnitt 6 - Aktuelle Version der Statuten

- Art. 22 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach Modifikation des Artikels 11 durch die 80. Generalversammlung der OEGG am 27. Jänner 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 21 März 2024 und alle früheren Versionen.

Für den Vorstand:

Brigitte Lüth
Präsidentin

Rupert Schildböck
Schriftführer